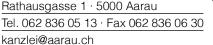
STADT AARAU







Aarau, 27. Mai 2013 GV 2010 - 2013 / 363

Bericht und Antrag an den Einwohnerrat

Motion: Anstellungsverhältnis der Musiklehrerinnen und Musiklehrer Reglement über das Anstellungsverhältnis der Musiklehrpersonen

Sehr geehrter Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren

I. Ausgangslage

Bis heute gelten für die Musikschule Aarau folgende Reglemente:

- Reglement über die Musikschule der Stadt Aarau vom 15. Dezember 2003
- Reglement über das Anstellungsverhältnis der Musiklehrerinnen und Musiklehrer an den städtischen Schulen vom 28. November 1983

Im Jahr 2006 hat die Schulpflege den Auftrag erteilt, diese Reglemente zu überarbeiten. Bei dieser Überarbeitung wurden die Reglemente zusammengelegt in das Reglement über die Musikschule und das Anstellungsverhältnis der Musiklehrpersonen der Stadt Aarau. Mit Botschaft vom 10. Dezember 2012 (GV 2010 - 2013 / 314) wurde dieses Geschäft dem Einwohnerrat unterbreitet. Der Einwohnerrat hat an seiner Sitzung vom 21. Januar 2013 das Geschäft zurückgewiesen.

II. Motion

Am 19. Februar 2013 haben Peter Roschi und Christoph Waldmeier eine Bürgermotion eingereicht. Sie stellen folgenden Antrag:

Der Stadtrat Aarau wird beauftragt, dem Einwohnerrat Bericht und Antrag für die Revision des Reglementes über das Anstellungsverhältnis der Musiklehrerinnen und Musiklehrer an den städtischen Schulen vom 28.11.1983 zu unterbreiten. Die Anstellungsbedingungen sollen neu dem kantonalen Recht angeglichen werden. Auf Beginn des Schuljahres 2013/14 soll das Gesetz vom 17. Dezember 2002 über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL: SAR 411.200) und das Dekret vom 24. August 2004 über die Löhne der Lehrpersonen (LDLP: SAR 411.210) in Kraft treten.

Bezüglich der Begründung wird auf den Motionstext verwiesen.

III. Entscheid der Schulpflege und des Stadtrates

Die Schulpflege hat an ihrer Sitzung vom 26. Februar 2013 die Unterstützung der Motion beschlossen. Sie unterstützt die Motion dahingehend, dass auf Beginn des Schuljahres 2013/14 das Gesetz vom 17. Dezember 2002 über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL: SAR 411.200) und das Dekret vom 24. August 2004 über die Löhne der Lehrpersonen (LDLP: SAR 411.210) als anwendbar erklärt werden sollen. Der Stadtrat unterstützt diesen Entscheid.

Aus zeitlichen Gründen (Inkraftsetzung des Reglementes auf Schuljahresbeginn 2013/14) wird dem Einwohnerrat gleichzeitig die Überweisung der Motion und der Erlass eines neuen Reglementes über das Anstellungsverhältnis der Musiklehrpersonen der Stadt Aarau beantragt.

Das Reglement über die Musikschule der Stadt Aarau vom 15. Dezember 2003 soll in einem nächsten Schritt überarbeitet werden. Dabei sind auch die dem vorliegenden neuen Reglement über das Anstellungsverhältnis der Musiklehrpersonen widersprechenden Bestimmungen (z.B. § 3 Abs. 1 und 2) anzupassen. Weil das vorliegende Reglement nach dem Reglement über die Musikschule erlassen wurde, geht das neue Reglement über das Anstellungsverhältnis der Musiklehrpersonen so oder so vor.

IV. Begründung der Schulpflege und des Stadtrates

- 1. Im Reglement über die Musikschule und das Anstellungsverhältnis der Musiklehrpersonen der Stadt Aarau, wie es mit Bericht und Antrag vom 10. Dezember 2012 dem Einwohnerrat an seiner Sitzung vom 21. Januar 2013 vorlag, ist das Anstellungsverhältnis der Musiklehrerinnen und Musiklehrer an den städtischen Schulen in genau der Weise geregelt, wie es in der Motion verlangt wird: nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2002 über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL: SAR 411.200) und dem Dekret vom 24. August 2004 über die Löhne der Lehrpersonen (LDLP: SAR 411.210). Die Revision dieses Teils der Vorlage wird als die dringlichste bewertet.
- 2. Lehrpersonen der Musik sind meistens an verschiedenen Musikschulen tätig. Jede Schule definiert die Anstellungsbedingungen mit einem eigenen kommunalen Reglement und eigenen Besoldungsklassen. Hinzu kommt, dass ein Teil der Pensen auf der Grundlage des GAL und des LDLP durch den Kanton besoldet wird. Dies führt für die einzelne Lehrperson zu unterschiedlichen Anstellungsbedingungen mit verschiedenen Auslegungen in der Besoldung und den Ansprüchen wie beispielsweise Urlaube, Ferienregelungen, usw.
- 3. Per 1. Januar 2005 wurden alle Lehrpersonen des Kantons Aargau dem GAL unterstellt, mit Ausnahme der Musikschullehrpersonen. Die Musikschule versteht sich als ein Teil der Volksschule. Angestrebt wird die bestmögliche Integration der Angebote und die Kooperation unter den Lehrpersonen. Dazu braucht es gemeinsame Arbeitszeit, Weiterbildung usw. Unterschiedliche Anstellungsbedingungen zwischen den Lehrpersonen der Musikund der Volksschule erschweren diese Bemühungen oder verhindern sie oftmals.

- 4. Die Musikschulen verschiedener Gemeinden haben für ihre Musiklehrpersonen Anstellungsverhältnisse nach GAL/LDLP. Gleiche Anstellungsbedingungen bei allen Musiklehrpersonen erleichtern eine Zusammenarbeit.
- 5. Bei den Musiklehrpersonen macht sich Unmut und Enttäuschung breit bei dem Gedanken, noch ein weiteres Schuljahr unter ungleichen Anstellungsbedingungen arbeiten zu müssen. Das ist ernst zu nehmen: Angemessene Anstellungsverhältnisse für Musiklehrpersonen sind überfällig und müssen so schnell wie möglich umgesetzt werden können.

V. Kosten

Die Revision führt zu zusätzlichen Lohnkosten von CHF 58'000.- (inkl. Sozialleistungen), die durch die Anstellung gemäss GAL/LDLP/VALL ausgelöst werden. Diese Mehrkosten werden sich aufgrund der Fluktuation, wegen des ansteigenden Bandes im GAL und letztlich aufgrund von Pensionierungen kontinuierlich reduzieren. Bei der Umstellung der Besoldung gemäss GAL soll für die Musiklehrpersonen, bis längstens zur generellen Überführung aller Musiklehrkräfte der Gemeinden in das GAL, Wahrung des Besitzstandes gelten.

Bei einer Umstellung des Anstellungsverhältnisses auf Beginn des Schuljahres 2013/14 würden im Jahr 2013 zusätzliche Kosten für 5 Monate, d.h. ca. CHF 24'000.- anfallen. Im Budget 2013 sind diese Kosten nicht enthalten. Gestützt auf § 9 Abs. 4 des WOSA-Reglements* würde das Budget 2013 der Musikschule nach dem Entscheid des Einwohnerrates um diesen Betrag aufgestockt. Im Budget 2014 wären die vollen Mehrkosten aufzunehmen.

*Führen rechtskräftige Beschlüsse, die nicht im Zusammenhang mit dem Globalauftrag gefällt worden sind, zu einer Erhöhung des Globalkredits, wird diese Erhöhung als gebundener Nachtragskredit ausgewiesen.

Der Stadtrat stellt dem Einwohnerrat wie folgt

Antrag:

- 1. Der Einwohnerrat möge die Motion "Anstellungsverhältnis der Musiklehrerinnen und Musiklehrer" überweisen.
- 2. Der Einwohnerrat möge das Reglement über das Anstellungsverhältnis der Musiklehrpersonen der Stadt Aarau erlassen und gleichzeitig die Motion "Anstellungsverhältnis der Musiklehrerinnen und Musiklehrer" abschreiben.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES STADTRATES
Der Vizeammann Der Vize-Stadtschreiber
Carlo Mettauer Stefan Berner

Beilage:

• Reglement über das Anstellungsverhältnis der Musiklehrpersonen der Stadt Aarau

Verzeichnis der aufliegenden Akten:

- Motion Peter Roschi und Christoph Waldmeier vom 19. Februar 2013
- Reglement über das Anstellungsverhältnis der Musiklehrerinnen und Musiklehrer an den städtischen Schulen vom 28. November 1983
- Protokoll der Sitzung des Einwohnerrates vom 21. Januar 2013 (Traktandum 9 Reglement der Musikschule Aarau und über das Anstellungsverhältnis der Musiklehrpersonen der Stadt Aarau)